



Öffentliche Bekanntmachung

des Festlegungsbeschlusses betreffend

volatile Kostenanteile für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung („VOLKER Bayern“)

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern („**Regulierungskammer**“) als Landesregulierungsbehörde hat – im Einklang mit der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur – am 22.12.2022 von Amts wegen auf Grund von § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 11 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 1 Nummer 4a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) eine Festlegung betreffend volatile Kostenanteile für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung gegenüber den an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Gasverteilernetzen innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 22.12.2022 (Gz. GR-5961/11/11) kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[Festlegung VOLKER Bayern](#)

Der Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an den einschlägigen Festlegungen der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur vom 08.11.2022 betreffend volatile Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports mit den Gz. BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 („VOLKER“).

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

gez. Schneider
Ministerialrat